
Entgeltordnung für die Volkshochschule Monheim am Rhein**vom 21.07.2023**

in der Fassung der 1. Änderung vom 14.12.2023

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seinen Sitzungen am 21.06.2023 und 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023)
- § 2 Absatz 4 der Satzung für die Volkshochschule Monheim am Rhein

in der jeweils zurzeit geltenden Fassung

**§ 1
Entgelte**

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen und die Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (WbG NRW) der Volkshochschule Monheim am Rhein, nachfolgend VHS genannt, werden – soweit diese Angebote nicht entgeltfrei sind – privatrechtliche Entgelte nach dem Tarif dieser Entgeltordnung sowie den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben. Der Tarif ist Bestandteil der Entgeltordnung.
- (2) Zur Zahlung der Entgelte sind die Personen verpflichtet, die sich oder einen Dritten rechtsverbindlich zu einer Veranstaltung angemeldet haben oder an einer Veranstaltung ohne vorherige Anmeldung teilnehmen. Bei Anmeldungen von Minderjährigen muss die vorherige schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertretung vorliegen. Der Vertrag kommt (unabhängig von dem gewählten Weg der Anmeldung) erst mit Zugang einer Annahmeerklärung der VHS zustande.
- (3) Die Entgelte für Studienfahrten und Studienreisen werden auf der Grundlage der anfallenden Kosten (für Fahrt, Unterbringung, Reiseleitung, Verwaltungskostenanteil usw.) und einbezüglich etwaiger Fördergelder anhand der angegebenen Mindestteilnehmendenzahl, kostendeckend kalkuliert.

**§ 2
Anmeldungen, Abmeldungen**

- (1) Anmeldungen zur Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule können schriftlich, elektronisch (per E-Mail, über das Internet-Angebot der Volkshochschule), per Telefax oder persönlich vorgenommen werden. Im Bedarfsfall kann eine telefonische Anmeldung ermöglicht werden.

- (2) Die Anmeldung kann bei
 - eintägigen Veranstaltungen bis zu diesem Veranstaltungstag
 - mehrtägigen Veranstaltungen bis zum zweiten Veranstaltungstag erfolgen.
- (3) Eine Anmeldung in bereits laufende Veranstaltungen bedarf zwingend der Abstimmung mit der VHS. Die Fachbereichsleitungen entscheiden über den Veranstaltungseinstieg.
- (4) Für Kursveranstaltungen wie Lehrgänge oder Qualifizierungsmaßnahmen können Lehrgangsbedingungen gelten, die abweichende Regelungen zur An- und Abmeldung enthalten.
- (5) Mit der Anmeldung zur Teilnahme erkennen die Anmeldenden diese Entgeltordnung an.
- (6) Abmeldungen sind bis zu fünf Werktagen vor Veranstaltungsbeginn entgeltfrei möglich. Danach wird stets das volle Entgelt fällig.
- (7) Fallen Veranstaltungen aus und können nicht nachgeholt werden, so werden bereits gezahlte Entgelte anteilig für die nicht besuchten Veranstaltungsstunden bargeldlos erstattet.
- (8) Über Ausnahmen von der entgeltpflichtigen Abmeldung zur Vermeidung von besonderen Härtefällen entscheidet die VHS im Rahmen einer dokumentierten Einzelfallprüfung.

§ 3 Fälligkeit des Entgeltes

Das Entgelt wird nach Veranstaltungsende fällig.

§ 4 Konditionen der Veranstaltungsdurchführung

- (1) Eine Veranstaltung wird durchgeführt, wenn zwei Werktagen vor Veranstaltungsbeginn mindestens fünf Anmeldungen vorliegen.
- (2) Liegen nach Absatz 1 zu wenige Anmeldungen für eine Veranstaltungsdurchführung vor, so soll die Veranstaltung im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten zeitlich nach hinten verschoben werden, um mehr Interessenten die Anmeldung zu ermöglichen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 können im VHS-Fachbereich Fremdsprachen auch Kleingruppenveranstaltungen mit weniger als fünf Anmeldungen durchgeführt werden. Das Entgelt erhöht sich dann gemäß Tarif.
- (4) Maximal fünf Interessenten können für eine entgeltfreie Probestunde zu einer Veranstaltung zugelassen werden, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 erfüllt ist. Pro

Semester kann ein Interessent an maximal drei Probestunden in drei verschiedenen Veranstaltungen nehmen.

- (5) Weitergehende Einzelheiten der Veranstaltungsdurchführung soll die Volkshochschule in Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln.

§ 5 Entgeltermäßigungen

- (1) Sofern das individuelle Entgelt der Teilnehmenden 15,00 Euro übersteigt, werden folgende Ermäßigungen gewährt:
- bei Nachweis des Bezugs von Wohngeld: 50 %.
 - bei Nachweis der Befreiung vom Rundfunkbeitrag: 80 %
- (2) Sofern das individuelle Entgelt der Teilnehmenden 15,00 Euro beträgt oder unterschreitet, werden folgende Ermäßigungen gewährt:
- bei Nachweis des Bezugs von Wohngeld: 100 %.
 - bei Nachweis der Befreiung vom Rundfunkbeitrag: 100 %
- (3) Darüber hinaus werden folgende Ermäßigungen gewährt:
- a) für Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten sowie Auszubildende bis zum 27. Lebensjahr sowie Absolventinnen und Absolventen des FSJ und Au-Pairs bei Vorlage eines gültigen Nachweises: 50 %.
 - b) für Inhaber einer gültigen Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen: 25%
 - c) für Teilnehmende, die sich im Kurs per Weitermeldeliste für einen Folgekurs anmelden: 5%
- (4) Darüber hinaus können Entgelte ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Über den Erlass entscheidet auf Antrag die VHS-Leitung.
- (5) Kosten für Material, Lehr- und Lernmittel sowie für Studienfahrten und Studienreisen sind von der Ermäßigung ausgeschlossen.
- (6) Die bei der Ablegung von Kursabschluss- und anderen Prüfungen – ausgenommen Schulabschlüsse – entstehenden Kosten haben die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer zu tragen. Bei Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern, die an Vorbereitungskursen der VHS teilgenommen haben, kann das Prüfungsentgelt ermäßigt werden.
- (7) Ermäßigungen sind nicht kombinierbar.

§ 6 Entgelte für Auftragsdienstleistungen

- (1) Entgelte für Auftragsdienstleistungen schließt die VHS-Leitung einzelvertraglich ab.
- (2) Auftragsdienstleistungen sollen nach wirtschaftlichen Grundsätzen abgewickelt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Volkshochschule Monheim am Rhein vom 07.12.2022 in der Fassung der 1. Änderung vom 07.12.2022 außer Kraft.

[In dieser Fassung in Kraft seit dem 01.01.2024]

Tarif

1. Grundentgelt

Eine Unterrichtsstunde ist eine Bildungsveranstaltung von 45 Minuten. Bildungsveranstaltungen eines Kursprogramms können auch online-gestützt oder in anderen Formaten stattfinden.

a) je Unterrichtsstunde Gesellschaftspolitik, Schulabschlüsse und Grundbildung	Rahmenentgelt von 0 € bis 4 €
b) offene Sprachtreffs/-Stammtische	0 €
c) Je Unterrichtsstunde Fremdsprachen, Qualifizierung und Beruf, Gesundheit, höherwertige IT/EDV-Bildungsveranstaltungen, Familienbildung	Rahmenentgelt von 3,50 € bis 5 €
d) je Unterrichtsstunde eines Sprachenkurses mit weniger als fünf Anmeldungen	Zuschlag von 50 % auf das Entgelt nach Buchstabe c)
e) Besondere Veranstaltungen – je Unterrichtsstunde	Rahmenentgelt bis zu 25 €
f) Gutschein für 100 €	90 €

2. Nachträglicher Erwerb von Schulabschlüssen

Je Semester wird für jeden Teilnehmenden eines Schulabschlusslehrganges ein Materialkostenbeitrag in Höhe von 25 € fällig.